

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Strafgesetzbuch – Zustimmung zu Anpassungen des Sanktionenrechts**

**Solothurn, 25. Oktober 2010 – Der Regierungsrat unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz die vorgeschlagenen Änderungen des Sanktionenrechts im Strafgesetzbuch grundsätzlich. Er hält aber fest, dass ihm die neue zur Diskussion stehende erneute Revision als verfrüht erscheine weil sie erst am 1. Januar 2007 in Kraft getreten sei. Die inhaltliche Stossrichtung geht für ihn aber in die gewünschte Richtung.**

Die vom Regierungsrat im Wesentlichen begrüsst Änderungen betreffen namentlich die Wiedereinführung der kurzen, unbedingten Freiheitsstrafe (ab drei Tagen), den Ausschluss des bedingten Strafvollzugs für Geldstrafen, die Streichung der gemeinnützigen Arbeit als selbständige Sanktion und deren Wiedereinführung als Vollzugsform, die definitive Einführung des Electronic Monitoring ("elektronische Fussfessel") als Vollzugsform für Freiheitsstrafen sowie die Anhebung der Altersgrenze für das Auslaufen jugendstrafrechtlicher Massnahmen von 22 Jahre auf 25 Jahre.

Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass mit den Vorschlägen im Vernehmlassungsentwurf die Freiheitsstrafe als Sanktionsform wieder stärker gewichtet wird. Die bedingte Geldstrafe, die nun wieder abgeschafft werden soll, hält er für wenig geeignet, um dem Interesse der Opfer von Straftaten

und der Allgemeinheit an schuldangemessener Vergeltung gerecht zu werden.

Zu den Anpassungen im Vollzugsrecht führt der Regierungsrat aus, die Handhabung der gemeinnützigen Arbeit als Vollzugsform habe sich im Kanton Solothurn bereits in der Vergangenheit bewährt. Dasselbe gelte für das Electronic Monitoring. Die Anhebung der Altersgrenze bei den jugendstrafrechtlichen Massnahmen ermögliche es Jugendlichen, während des Massnahmenvollzugs die Berufslehre abzuschliessen.